

Bern, 4. Dezember 1973

Persönlich

Notiz an Herrn Bundesrat Brugger

Departementsverteilung

Herr Bundesrat,

Zur näheren Dokumentation dessen, was ich auf Ihre Frage hin am 3.12.73 erklärt habe, gestatte ich mir, noch folgendes festzuhalten:

1. Gesetzliche Grundlage

Artikel 26 des Bundesgesetzes vom 26.3.1914 über die Organisation der Bundesverwaltung bestimmt folgendes:

"¹Der Bundesrat verteilt zu Beginn der Amtsperiode und nach Ersatzwahlen die Departemente auf seine Mitglieder. Jedes Mitglied des Bundesrates ist gehalten, die Leitung des ihm zugeteilten Departementes zu übernehmen.

²Für die Fälle von Verhinderung wird für jeden Departementsvorsteher ein Stellvertreter bezeichnet."

Diese Bestimmung zeigt deutlich, dass für die Zuteilung der Departemente der Bundesrat zuständig ist. Es gibt keinerlei Anrechte auf bestimmte Departemente, weder für bisherige noch für neue Ratsmitglieder. Insbesondere

ergibt sich auch aus den Beratungen zum zitierten Organisationsgesetz, dass der Bundesrat durch Mehrheitsbeschluss - evtl. eben auch durch einstimmigen Beschluss (allseitiges Einvernehmen) - die Departemente zuweist. Bei Ersatzwahlen sind nicht etwa die vakanten, sondern alle Departemente neu zu verteilen.

2. "Anciennität"

Diese spielt faktisch - aber nicht rechtlich - insofern eine Rolle, als bei der Ermittlung, welches Departement wem zuzuteilen sei, nicht z.B. nach der Reihenfolge gemäss Staatskalender, sondern eben nach der Anciennität vorgegangen wird.

Bekanntlich hat das Kollegium grundsätzlich die Tendenz - was dem Wesen der Kollegialregierung entspricht -, möglichst einvernehmliche Lösungen zu treffen. Dies gilt sicher in ganz besonderem Masse für die Departementszu- teilung. Aber auch bei einvernehmlichen Lösungen handelt es sich um Entscheide des Bundesrates. Nur wenn kein Ein- vernehmen in bezug auf ein bestimmtes Departement - oder mehrere - zustande kommt, muss der Beschluss durch Abstim- mung ausgemacht werden.

3. Abstimmung

Hiefür ist Artikel 7 des zitierten Organisationsgesetzes zu beachten. Er lautet wie folgt:

¹Der Bundesrat fasst seine Beschlüsse in of- fener Abstimmung.

²Der Entscheid wird mit Stimmenmehrheit ge- fasst; doch muss ein Beschluss, um gültig zu sein, die Stimmen von wenigstens drei Mit- gliedern auf sich vereinigt haben.

³Zur Zurücknahme eines gefassten Beschlusses werden die Stimmen von vier Mitgliedern gefordert.

⁴Der Präsident stimmt mit. Bei gleichgeteilten Stimmen zählt seine Stimme doppelt."

Die schriftliche Abstimmung ist im Gesetz nur ausnahmsweise und nur für den Fall von Wahlen vorgesehen. Ich verweise auf Artikel 8, der folgenden Wortlaut trägt:

"Bei Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der Anwesenden. Ausnahmsweise kann der Bundesrat bei Wahlen schriftliche Abstimmung beschliessen."

Die Departementsverteilung ist nun sicher keine Wahl im Sinne von Artikel 8. Ich glaube deshalb, dass rechtliche Einwendungen nicht ausgeschlossen wären, vor allem dann, wenn nicht alle Ratsmitglieder mit dem schriftlichen Verfahren vorgängig ausdrücklich einverstanden sind. Abgesehen davon, dürfte die Diskussion, falls kein Einvernehmen erzielt werden kann, bereits zur Genüge zeigen, wo jeder steht, so dass kaum ein Anlass für eine schriftliche Abstimmung vorhanden sein dürfte.

4. Formeller Entscheid

Der formelle Entscheid über die Departementszuteilung erfolgt jeweils - ohne weitere Diskussion - gemäss der vorgängig an der vertraulichen Aussprache mit den neuen Ratsmitgliedern festgelegten Verteilung an der ersten Sitzung im Januar.

Ueber die vertrauliche Aussprache vor Weihnachten wird die Presse nicht informiert, weil ja der formelle Beschluss erst im Januar erfolgt. Eine andere Frage ist es, ob die Zuteilung bis zum formellen Entscheid "dicht" gehalten werden kann. Vielleicht sollten Sie diese Frage ausdrücklich zur Sprache bringen.

K. Huber